

## Bundesrathsbeschluß

über

die Rekursbeschwerden betreffend die Großrathswahlen vom  
3. März 1889 im tessinischen Wahlkreise Giubiasco.

(Vom 21. Juli 1891.)

---

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Rekursbeschwerden betreffend die Großrathswahlen vom 3. März 1889 im tessinischen Wahlkreise Giubiasco nach dem Bericht des Justiz- und Polizeidepartements folgenden Thatbestand gefunden:

Im Namen der Munizipalität von Medeglia telegraphirte am 1. März 1889 Margui, Daniele, an den Bundesrath:

Leoni, Francesco, fu Giuseppe, von hier, ist durch Dekret des Staatsrathes von der Wahl des 3. März ausgeschlossen worden, weil er seine Steuern erst nach Ablauf der Rekursfrist bezahlt hat. Wir bitten, seine Eintragung anzuordnen.

Mit Zuschrift vom 7. März wird gesagt, daß in Giubiasco zwei Bürger nicht haben stimmen können, weil sie auf dem Register vergessen gewesen seien; mit einer andern vom nämlichen Datum, daß in St. Antonino die Kontrolle der Urne nach ge-sehener Abstimmung nicht gehörig ausgeübt worden sei.

Der Bundesrath zieht in Erwägung:

1. Nach dem Gesetze vom 3. Dezember 1888 kann nach fruchtlos verstrichener Rekursfrist trotz nachheriger Zahlung der Steuerrückstände das Stimmregister nicht mehr verändert werden.

2. Bezüglich der beiden Vergessenen von Giubiasco sind nicht die kantonalen Instanzen, nicht einmal der Kommissär angegangen worden.

3. Bezüglich der Vorfälle von St. Antonino hätte vor Allem der Große Rath selbst, bezw. die Wahlaktenprüfungskommission desselben angegangen werden sollen.

Demnach hat der Bundesrath beschlossen:

1. Die Beschwerden sind abgewiesen.
2. Mittheilung an den Staatsrath des Kantons Tessin für sich und zu Händen der beteiligten Behörden und Bürger.

Bern, den 21. Juli 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

-----

**Bundesrathsbeschluß über die Rekursbeschwerden betreffend die Großrathswahlen vom 3. März 1889 im tessinischen Wahlkreise Giubiasco. (Vom 21. Juli 1891.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.07.1891
Date	
Data	
Seite	1167-1168
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 370

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.